

61. Steht dem Gegner der armen Partei im Falle der Verletzung des § 120 C.P.D. die Beschwerde aus § 127 das. zu? insbesondere auch im Falle der §§ 379. 402 das.?

III. Civilsenat. Beschl. v. 10. Juli 1903 i. S. R. (KL) w. R. (Bekl.).
Beschw.-Rep. III 190/03.

- I. Landgericht Lüneburg.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Gründe:

„Das Landgericht hatte die Erledigung eines Beweisbeschlusses, welcher gleichmäßig Klage und Widerklage betraf, gemäß §§ 379. 402 C.P.D. davon abhängig gemacht, daß von jeder Partei ein Vorschuß von 400 M hinterlegt werde. Beklagte hinterlegte den ihr auferlegten Betrag von 400 M; Kläger aber kam um Bewilligung des Armenrechtes ein. Das Landgericht gab diesem Gesuche statt, änderte aber nunmehr den früheren Beschluß dahin, daß die Erledigung des Beweisbeschlusses von einem Vorschuß lediglich der Beklagten abhängig gemacht, dieser daher die zuvorige Hinterlegung noch weiterer 400 M auferlegt wurde, indem es erwog, daß zwar die Bewilligung des Armenrechtes für den Kläger nach §§ 120. 115 Biff. 1 C.P.D. auch für die Beklagte die Befreiung von dem fraglichen Vorschuß hinsichtlich der Klage zur Folge habe, nicht aber hinsichtlich der Widerklage, und da auch für diese, für welche Beklagte Beweisführerin sei, der fragliche Beweisbeschluß von Bedeutung sei, so habe sie den vollen Vorschuß zu leisten. Gegen diesen Beschluß erhob die Beklagte, sich stützend auf § 4 C.P.G., Erinnerung, bzw. Beschwerde. Das Landgericht erachtete die Erinnerung nicht für zulässig und überreichte die

Beschwerde, da es ihr nicht abhelfen wolle, dem Oberlandesgerichte. Dieses hat dann die Beschwerde als unzulässig verworfen, weil ein Beschluß aus § 379 C.P.D. lediglich mit der Berufung und Revision anfechtbar sei, und der § 4 G.R.G. keine Anwendung finden könne, da sich dieser nach der Plenarentscheidung des Reichsgerichts nur auf die Fälle beziehe, in welchen Gebühren angelegt seien unter Verletzung von Normen des Gerichtskostengesetzes, des materiellen Rechtes und und der im § 92 G.R.G. aufgezählten Bestimmungen der Prozeßordnungen, zu welchen der § 379 C.P.D. nicht gehöre. Gegen diesen Beschluß hat nunmehr die Beklagte die weitere Beschwerde eingelegt.

Diese ist, da in der Unzulässigkeitsertklärung der Beschwerde ein neuer selbständiger Beschwerdebegrund gegeben ist, zulässig. Sie ist auch begründet. Die Ausführung des Berufungsgerichtes, daß nach dem Plenarbeschluß des Reichsgerichts, Entsch. dess. in Civilf. Bd. 16 S. 291 flg., der § 4 G.R.G. nur bei Verletzung solcher prozessualen Vorschriften gegeben sei, die in dem § 92 G.R.G. nach ihren Paragraphen angeführt seien, beruht auf einem Mißverständnis jenes Plenarbeschlusses; bei solcher Auffassung würde ja, wenn trotz bewilligten Armenrechtes von der armen Partei von Seiten der Gerichtskasse Kosten erfordert würden, der armen Partei jeder Rechtsbehelf fehlen, da auch der § 115 C.P.D. im § 92 a. a. D. nicht genannt ist. Es kann aber dahingestellt bleiben, ob im vorliegenden Falle auch die Beschwerde aus § 4 G.R.G. erhoben werden kann, da der Beklagten jedenfalls die Beschwerde aus § 127 C.P.D. zusteht. Daß gegen einen Beschluß aus § 379 C.P.D. Beschwerde gegeben ist, wenn dadurch andere Paragraphen verletzt sind, gegen deren Verletzung eine Beschwerde zugelassen ist, ist in der Entscheidung Bd. 42 S. 368 a. a. D., auf deren Begründung verwiesen wird, bereits ausgeführt; dort ist die Beschwerde aus § 127 C.P.D., wenn durch den Beschluß die Bestimmungen über das Armenrecht verletzt sind, für das zutreffende Rechtsmittel erachtet. Damals stand allerdings die arme Partei selbst in Frage, und gegenwärtig handelt es sich um den Gegner der armen Partei, hinsichtlich dessen in der Literatur allerdings vielfach die Zulässigkeit einer Beschwerde unterschiedslos versagt wird, wie auch das Reichsgericht in der Entscheidung Bd. 20 S. 418 a. a. D. ausgesprochen hat, daß nur die arme Partei ein Beschwerderecht habe. Aber gerade die Gründe dieser Entscheidung

ergeben, daß nur den gegen das Interesse der armen Partei Beteiligten, also denjenigen, welche die Nichtbewilligung oder die Wiederentziehung des Armenrechtes wollen, eine Beschwerde nicht gegeben ist. Soweit aber der § 120 C.P.D. in Frage steht, steht der Gegner der armen Partei dieser gleich; hier handelt es sich um für ihn durch das Armenrecht erworbene Rechte; die Rechte der armen Partei werden dadurch in keiner Weise geschmälert, und es ist kein gesetzgeberischer Grund erfindlich, insoweit die arme Partei und den gemäß § 120 durch das Armenrecht Berechtigten verschieden zu behandeln. Der Wortlaut des § 127 schließt dementsprechend die Beschwerde nur aus gegen den Beschluß, welcher das Armenrecht bewilligt. Davon ist vorliegend keine Rede. Gibt man gegen den Beschluß aus § 379 C.P.D. bei Verletzung des Armenrechtes der armen Partei die Beschwerde, dann kann, soweit § 120 C.P.D. in Frage kommt, die Gegenpartei nicht anders behandelt werden.

War hiernach die Beschwerde gegen den landgerichtlichen Beschluß für zulässig zu erachten, so ergibt die weitere Prüfung, daß dieselbe auch materiell begründet ist. Allerdings ist, wie in der Entscheidung des Reichsgerichts Bd. 44 S. 416 a. a. D. dargelegt ist, die Kostenbefreiung des Gegners der armen Partei aus § 120 a. a. D. nicht auch auf die durch seine Widerklage erwachsenden besonderen Kosten zu beziehen. Aber um solche Kosten handelt es sich im vorliegenden Falle gar nicht. Denn die Beweiserhebung für die Widerklage verursacht keine besonderen Kosten; sie ist identisch mit der Beweiserhebung für die Klage. Soweit aber die Klage in Frage steht, sind, wie unbezweifelt ist, der Kläger und die Beklagte von der Leistung des Vorschusses befreit, und es läßt sich nicht annehmen, daß die danach für das Gericht bestehende Pflicht, ohne Vorschußleistung die Beweiserhebung vorzunehmen, dadurch in Wegfall komme, daß diese Beweiserhebung zugleich für die Widerklage von Bedeutung ist. Danach war, wie gesehen, zu beschließen.“